



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 12. Februar 2022

Nr. 6

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt B Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn S. 57 – Öffentliche Bekanntmachung S. 59 – Anzeige der Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg, – Standort: Werk II, Industriestr. 11, 57319 Bad Berleburg – zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 59 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Birlebach, Siegen S. 60

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2022 S. 60 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 61 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz; Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 61 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz; Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 61 – Öffentliche Bekanntmachung; Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 62 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 62 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 62 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 63 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 63 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 63

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 64

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 81. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt B Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.02.2022  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
64.21.3.4-2018-5

##### Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.01.2022, Az. 64.21.3.4-2018-5, ist der Plan der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH zur Errichtung und zum Betrieb des rd. 36 km langen nordrhein-westfälischen Abschnittes der 380-kV-

Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt B von Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn, Bauleitnummer (Bl.) 4319 sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 Finnentrop – Hagen einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. §. 78 Abs. 1 VwVfG NRW nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Den Vorhabenträgerinnen wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da außer an die Vorhabenträgerinnen mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese wird gem. § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite

[www.bra.nrw.de/bekanntmachungen](http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen)

ersetzt.

Der Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit

**vom 15.02.2022 bis zum  
28.02.2022 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2204>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann der Beschluss und eine Ausfertigung des planfestgestellten Plans in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Attendorn und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Vorschriften des Landes NRW zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid, Plettenberg und Attendorn nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer 134 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. – Mi. 08.00 - 16.00 Uhr Do. 08.00 - 18.00 Uhr Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2358 und -2357
Gemeinde Nachrodt- Wiblingwerde Zimmer 11 - Nebengebäude Hagener Str. 76 58769 Nachrodt- Wiblingwerde	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/93 83 27
Stadt Altena (Westf.) Abteilung 5 - Planen und Bauen Zimmer 0.10 Lüdenscheider Str. 25-27 58762 Altena	Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/20 93 49

	Öffnungszeiten
Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau Zimmer 535 Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02351/17-1305 und -2692
Gemeinde Herscheid Zimmer 326 Plettenberger Str. 27 58849 Herscheid	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02357/9093-86
Stadt Plettenberg Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung Zimmer 230 Grünestr. 12 58840 Plettenberg	Mo. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Di. 08.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr Fr. 07.30 - 12.00 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02391/923-224
Hansestadt Attendorn Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Zimmer 1 Kölner Straße 12 57439 Attendorn	Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr  Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02722/64-236, -249, -248 Termine können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,  
Dezernat 66,  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund**

angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Nr. 13 im Abschnitt B). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeig-

neten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite **www.justiz.de**.

Im Auftrag:

gez. Werner Isermann

(966)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 57

## **82. Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.02.2022  
21.14.03-002/2021-010

Benachrichtigung

Das Schreiben vom 04.02.2022 – Aktenzeichen  
21.14.03-002/2021-010 – an die

I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Schultenweg 1  
46514 Schermbeck

wird von der Bezirksregierung Arnsberg durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, Raum 124, 59821 Arnsberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Die Besuchszeiten sind:

Montag bis Donnerstag  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag  
08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Im Auftrag:

gez. Netthöfel

gez. Kintscher

(121)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S.58

## **83. Anzeige**

**der Kurt Obermeier GmbH & Co. KG,  
Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg,  
– Standort: Werk II, Industriestr. 11,  
57319 Bad Berleburg –  
zur störfallrelevanten Änderung  
einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.02.2022  
900-0067134/ISA-0003-Dir

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg, hat mit Datum vom 13.01.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf ihrem Grundstück in 57319 Bad Berleburg,

Industriestr. 11, Werk II, Gemarkung Berghausen, Flur 3, Flurstück 979 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Nutzungsänderung eines Leergutlagers in ein Chemikalienlager für WGK 2 Stoffe (keine gefährlichen Stoffe gem. Anhang I der 12. BImSchV)
2. Nutzungsänderung einer Werkstatt in ein Chemikalienlager für WGK 3 Stoffe (E1/E2 gem. Anhang I der 12. BImSchV)

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dirks

(179) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 59

**84. Versicherungsaufsicht:  
Erlöschen einer Erlaubnis zum  
Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf  
Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft  
„Hilfe am Grabe“ Birlenbach, Siegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31.01.2022  
34.4. - 52219 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Birlenbach, Siegen, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 14. August 2021 zum 31. August 2021.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 60

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**85. Öffentliche Bekanntmachung  
des Wirtschaftsplanes der Südwestfalen-IT  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Südwestfalen-IT Hemer, 26.01.2022

**1. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das  
Wirtschaftsjahr 2022**

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2020 (GV NRW 5.218b), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2021 (GV.NRW. S. 348) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Verbandsversammlung am 14.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

**§ 1**

Für das Wirtschaftsjahr 2022 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	50.746.000 Euro
	die Aufwendungen auf	51.846.000 Euro

im Vermögensplan	die Einnahmen auf	6.399.000 Euro
	die Ausgaben auf	6.399.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 1.100.000 Euro gesetzt.

**§ 3**

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

**§ 4**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 7**

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Citkomm:

- Kreise 968.708 EWO x 3,25 € = 3.148.301,00 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner 357.458 EWO x 6,44 € = 2.302.029,52 €
- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner 310.612 EWO x 7,15 € = 2.220.875,80 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner 300.638 EWO x 7,45 € = 2.239.753,10 €

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

- Kreise 408.853 EWO x 2,99 € = 1.222.470,47 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner 101.943 EWO x 7,08 € = 721.756,44 €
- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner 148.036 EWO x 7,03 € = 1.040.693,08 €

• Städte und Gemeinden  
unter 20.000 Einwohner 158.874 EWO x 7,29 € = 1.158.191,46 €  
Verbandsmitglieder aus dem Rheinisch-Bergischen  
Kreis:

• Städte und Gemeinden  
zwischen 20.000 und  
50.000 Einwohner 118.365 EWO x 6,21 € = 735.046,65 €

• Städte und Gemeinden  
unter 20.000 Einwohner 53.274 EWO x 6,51 € = 346.813,74 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2020 herangezogen.

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 7 des Wirtschaftsplans 2022 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 25.01.2022 - 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Theo Melcher

Der Verbandsvorsteher

(474) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 60

## 86. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Zweckverband Siegen, 01.02.2022  
Personennahverkehr  
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 8. Sitzung (Sondersitzung) der Versammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Dienstag, 15.02.2022, 18.00 Uhr  
im Kreishaus des Kreises Olpe  
Großer Sitzungssaal  
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

### I. Öffentlicher Teil

1. Anfragen und Mitteilungen

### II. Nicht öffentlicher Teil

2. Personalangelegenheiten

3. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Versammlung

(108) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 61

## 87. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz Ersatzbestimmung in der 14. Versam- mlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 31. 1. 2022  
Die Regionaldirektorin

Herr Olaf Jung ist am 23.11.2021 verstorben und damit aus der 14. Versammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Gültaze Aksevi als Nachfolgerin über die Reserveliste am 16.12.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

- Wahlleiterin -

Regionaldirektorin

Regionalverband Ruhr

(144) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 61

## 88. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz Ersatzbestimmung in der 14. Versam- mlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 31. 1. 2022  
Die Regionaldirektorin

Herr Timo Schisanowski ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 30.11.2021 aus der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Dietmar Josef Thieser als Ersatzbewerber am 06.12.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),

- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie  
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Karola Geiß-Netthöfel  
-Wahlleiterin-  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr

(144) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 61

**89. Öffentliche Bekanntmachung  
Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 31. 1. 2022  
Die Regionaldirektorin

Herr Dr. Gerald Püchel, der auf Vorschlag der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern zum beratenden Mitglied der 14. Verbandsversammlung gewählt worden war (§ 10 Abs. 3 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)), hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.09.2021 niedergelegt.

Auf Vorschlag der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammer hat die 14. Verbandsversammlung

Herrn Stefan Schreiber, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund,

mit Wirkung zum 01.10.2021 als neues beratendes Mitglied einstimmig gewählt.

gez. Karola Geiß-Netthöfel  
- Wahlleiterin -  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 62

**90. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE38 4305 0001 0328 1534 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0328 1534 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 5. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 9/22

Bochum, 27. 1. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 62

**91. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE35 4305 0001 0346 2113 78 und DE36 4305 0001 0346 2113 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0346 2113 78 und DE36 4305 0001 0346 2113 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 5. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

E 10/22

Bochum, 27. 1. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 62

**92. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE50 4305 0001 0335 0689 12, DE28 4305 0001 0335 0689 20, DE27 4305 0001 0335 0689 38 und DE05 4305 0001 0335 0689 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE50 4305 0001 0335 0689 12, DE28 4305 0001 0335 0689 20, DE27 4305 0001 0335 0689 38 und DE05 4305 0001 0335 0689 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 5. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

D 11/22

Bochum, 27. 1. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 62

**93. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 27. 10. 2021 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 34 417 063 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 27. 1. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 62

**94. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 160 392 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 31. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

**95. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 131 386 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

**96. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 019 320 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

**97. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 861 028 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

**98. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 116 654 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 4. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 1. 2022

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

**99. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 116 647 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 4. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 1. 2022

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

**100. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 910 262 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 2. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 63

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Sauerländer Gebirgsverein Abteilung Dortmund-Berghofen 1923 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 2777, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Helga Meene, Ostkirchstraße 38, 44269 Dortmund.

Gertrud Tillmann, Spravenweg 2, 44269 Dortmund.

(40)

### **Auflösung eines Vereins**

Der „Verein der Freunde und Förderer der Schule für Gesundheitsberufe am Klinikum Dortmund e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6352, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rainer Krämer, Wohlfahrtstraße 25, 44799 Bochum.

Kerstin Przybilla, Königsholz 60 A, 58453 Witten.

Frank Mertin, Bebelstraße 111, 44319 Dortmund.

(45)

---

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

